



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

26. Jahrgang

Schwerin, den 20. Juli

Nr. 7/2016

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Kontingentstudentafelverordnung Ändert VO vom 27. April 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20	194
Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen	195
Erste Änderung des Rahmenplanes für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für das Fach Mathematik	201
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“	202
Erste Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 174 – Berichtigung –	203

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Kontingenzstudentenafelverordnung

Vom 29. Juni 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 1 und des § 69 Nummer 1 und 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kontingenzstudentenafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 6), die durch die Verordnung vom 6. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden beim Gegenstandsbereich „Ästhetische Bildung“ hinter dem Wort „Werken“ die Wörter „Darstellendes Spiel“ und folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erteilt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden beim Gegenstandsbereich „Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld“ hinter dem Wort „Musik“ die Wörter „Darstellendes Spiel“ und folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 erteilt werden.“

- b) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden zu Fußnoten 2 bis 5.

- c) In Absatz 2, 3 und 4 werden jeweils beim Gegenstandsbereich „Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld“ hinter dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „Darstellendes Spiel“⁶ und folgende Fußnote 6 eingefügt:

„⁶ Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 erteilt werden. Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 4.“

- d) Die bisherige Fußnote 5 wird zu Fußnote 7.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 2 wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹ Ausgenommen sind die Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in denen Darstellendes Spiel erteilt wird.“

- b) Die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden zu Fußnoten 2 und 3.

- c) Bei den Gegenstandsbereichen und Unterrichtsfächern werden hinter dem Wort „Musik“ die Wörter „Darstellendes Spiel“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Gegenstandsbereich „Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld“ werden hinter dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „Darstellendes Spiel“³ und folgende Fußnote 3 eingefügt:

„³ Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erteilt werden.“

- b) Die bisherige Fußnote 3 wird zu Fußnote 4.

5. In § 10 Absatz 2 werden beim Lernbereich „Ästhetische Bildung“ hinter dem Wort „Gestalten“ die Wörter „Darstellendes Spiel“¹ und folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹ Das Fach Darstellendes Spiel kann erteilt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen

Vom 7. Juni 2016

Zur Durchführung von § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung

Gemäß der Arbeitszeitverordnung kann aus dienstlichen Gründen die Arbeitszeit einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten abweichend von der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden mit der Folge, dass persönliche Arbeitszeitkonten für einen Zeitraum gemäß

- § 3 Absatz 3 von bis zu einem Jahr (für alle Beamtinnen und Beamten; höchstzulässiges Zeitguthaben von 120 Stunden),
- § 3 Absatz 4 über mehrere Jahre (für Lehrkräfte; Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit um höchstens drei beziehungsweise sechs Lehrerwochenstunden) beziehungsweise
- § 4 Absatz 2 über mehrere Jahre (für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte; Sabbatmodell)

eingerrichtet werden müssen.

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (AZ IV-H 1014-00000-2013/005-001) ist die „Neufassung der haushaltstechnischen Regelungen für die Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Dieser Erlass gilt uneingeschränkt auch für den Lehrerbereich.

Allgemeiner Hinweis

Nach § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung kann aus dienstlichen Gründen auf Antrag einer Lehrkraft deren persönliche Arbeitszeit um bis zu drei Wochenstunden für jeweils ein ganzes Schuljahr erhöht werden, wobei die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit durch Freistellung vom Dienst im entsprechenden Umfang in einem anderen Schuljahr ausgeglichen wird. Im Bereich der beruflichen Schulen darf die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit bei Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse bis zu sechs Wochenstunden betragen.

Von dieser Gestaltungsmöglichkeit wird insoweit wie im Folgenden beschrieben Gebrauch gemacht:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für unbefristet vollzeit- sowie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte auf

Lebenszeit sowie Tarifbeschäftigte) an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll für Lehrkräfte gemäß Nummer 1.5 zur Bewältigung eines vorübergehenden Personalbedarfes die Möglichkeit einer anteiligen vorzeitigen Erfüllung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung eröffnet werden. Über die Verteilung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung und deren Ausgleich ist ein Nachweis in Form eines Arbeitszeitkontos (hier Unterrichtsstundenkonto) zu führen.

1.3 Die im Rahmen dieses Modells in der Ansparphase von den Lehrkräften zusätzlich zu erteilenden Unterrichtsstunden stellen weder eine Erhöhung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl noch Mehrarbeit im Sinne des Beamtenrechts dar. Es handelt sich vielmehr um eine über den Zeitraum der Anspar- und Ausgleichsphase ungleichmäßig verteilte persönliche tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkraft.

1.4 Die in der Ansparphase (maximal zwei Schulhalbjahre) voraus geleisteten Lehrerwochenstunden werden einem persönlichen Unterrichtsstundenkonto gutgeschrieben und in den auf die Ansparphase folgenden zwei Schulhalbjahren (Ausgleichsphase) im Wege der bezahlten Freistellung vollständig ausgeglichen.

1.5 Ein kurzfristiges Unterrichtsstundenkonto kann nur vereinbart werden mit Lehrkräften, die Anrechnungsstunden:

- a) für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und/oder
- b) für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung erhalten. Nur im Umfang dieser Anrechnungsstunden kann die persönliche wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkraft bis maximal zu den in § 3 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung genannten Höchstgrenzen erhöht werden. Andere Anrechnungsstunden, wie zum Beispiel Altersanrechnungsstunden oder Anrechnungsstunden wegen einer Schwerbehinderung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten

2.1 Die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos ist aus schulorganisatorischen Gründen rechtzeitig vor

Beginn eines Schulhalbjahres durch die Lehrkraft bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Nur bei einem verspäteten Beginn eines Referendariates kann hiervon abgewichen werden.

- 2.2 Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß der Anlage zu verwenden. Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos. Der Antrag ist mit einem Votum der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters zu versehen und an die zuständige Schulbehörde zur Genehmigung weiterzuleiten. Die zuständige Schulbehörde darf dem Antrag nur bei Vorliegen dienstlicher Gründe stattgeben. Die Prüfung des dienstlichen Interesses bezieht sich dabei insbesondere auf die allgemeine und fächerspezifische Unterrichtsversorgung für den Zeitraum der Vereinbarung. Die Interessen der Lehrkraft sind dabei unter Berücksichtigung der bestehenden dienstlichen Belange angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Zeitraum, für den die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos genehmigt werden kann, darf maximal vier unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre betragen, wobei die Ansparphase und die Ausgleichsphase jeweils maximal zwei Schulhalbjahre umfassen. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres, bei verspätetem Beginn eines Referendariates nach Nummer 2.1 ausnahmsweise auch später, möglich.
- 2.4 Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto wird in Form eines Arbeitszeitkontos auf Guthabenbasis geführt. Zeitrückstände können auf dem kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto daher nicht aufgebaut werden. Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto wird Bestandteil der Personalakte.
- 2.5 Bei Vereinbarung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos muss die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit während der Ansparphase mindestens eine und darf höchstens drei (im Bereich der allgemein bildenden Schulen) beziehungsweise sechs (im Bereich der beruflichen Schulen) Lehrerwochenstunden betragen. Die Gesamtarbeitszeit einer Lehrkraft darf einschließlich der Inanspruchnahme des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos und der Mehrarbeit 30 Lehrerwochenstunden (im Bereich der allgemein bildenden Schulen) beziehungsweise 33 Lehrerwochenstunden (im Bereich der beruflichen Schulen) nicht überschreiten. Dabei soll die tägliche Arbeitszeit einschließlich der auf die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes entfallenden Zeit zehn Stunden und darf einschließlich der Pausen dreizehn Stunden nicht überschreiten.
- 2.6 Unabhängig von dem vereinbarten kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto sind Lehrkräfte verpflichtet, etwaige anfallende Mehrarbeit gemäß Mehrarbeitsvergütungserlass in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.
- 2.7 Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto ist in den auf die Ansparphase unmittelbar folgenden zwei Schulhalbjahren (Ausgleichsphase) im Wege der bezahlten Freistellung vollständig auszugleichen (vergleiche Nummer 1.4). Der Ausgleichsanspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen

einschließlich Teilabordnungen erhalten. Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet, diese sind nur in zwingenden Ausnahmefällen nach näherer Maßgabe von Nummer 3.3 zulässig.

- 2.8 Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter ist verpflichtet, spätestens zur Hälfte der Ausgleichsphase den Verlauf des Abbaus des Zeitguthabens auf dem kurzfristigen Unterrichtsstundenkonto im Hinblick auf die Kongruenz zu der verbindlichen Zeitplanung gemäß Antrag zu kontrollieren. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben nicht bis zum planmäßigen Ende der Ausgleichsphase abgebaut werden können, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter dies unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen. Diese ist dann verpflichtet, für den Ausgleich der Zeitguthaben zu sorgen.
- 2.9 Wurde nach dieser Verwaltungsvorschrift ein kurzfristiges Unterrichtsstundenkonto eingerichtet, ist die erneute Vereinbarung eines solchen Kontos erst nach Ausgleich des bisherigen Unterrichtsstundenkontos zulässig.

3 Leistungsstörungen in der Anspar- und Ausgleichsphase; Finanzielle Abgeltung

- 3.1 Leistungsstörungen werden gemäß Nummer 3.2 abgewickelt (Regelfall). Eine finanzielle Abgeltung (Ausnahmefall) ist nur nach näherer Maßgabe von Nummer 3.3 zulässig.
- 3.2 Das Modell des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos ruht in folgenden Fällen:
- Elternzeit,
 - Beurlaubung ohne Bezüge,
 - Herabsetzung der Arbeitszeit von Beamtinnen oder Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder wegen Dienstunfähigkeit,
 - Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches bei Tarifbeschäftigten,
 - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
 - vorläufige Dienstenthebung.

Tritt ein solcher Fall in der Ansparphase ein, verringert sich das anzuspärende Volumen an Lehrerwochenstunden entsprechend. Die Ansparphase wird nicht verlängert. Die verbindliche Zeitplanung hinsichtlich der Ausgleichsphase ist entsprechend neu zu vereinbaren, nur im Ausnahmefall auch unter Verlängerung der Ausgleichsphase. Tritt ein solcher Fall in der Ausgleichsphase ein, kann diese verlängert werden, sofern ein Ausgleich in der vorgesehenen Zeitplanung nicht möglich ist. Auch hierfür ist die verbindliche Zeitplanung entsprechend neu zu vereinbaren.

- 3.3 Kann das Zeitguthaben aus zwingendem Grund bis zum Ende der Ausgleichsphase nicht oder nicht in dem vollen Umfang abgebaut werden, sind die nicht ausgeglichenen Unterrichtswochenstunden für die Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer nach den tarifvertraglichen und für die Beamtinnen und Beamten nach den besoldungsrechtlichen Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Als zwingender Grund werden in der Regel nur zugelassen die Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses, ein Dienstherrwechsel oder der Tod des Beschäftigten. Die Anerkennung anderer gleichwertiger Sachverhalte als zwingender Grund für eine Ausgleichszahlung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

- 3.4 Für den Fall, dass Ausgleichszahlungen nach Nummer 3.3 vorgenommen werden müssen, findet dieses Berücksichtigung bei der auf die Ausgleichszahlung folgenden Mittelzuweisung an die Schule, bei der die Freistellung in der Ausgleichsphase eigentlich hätte erfolgen sollen.
- 3.5 Endet das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Beschäftigten, sind im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandene Ausgleichsansprüche auf Antrag der Erben abzugelten.

4 Evaluation

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft unter Beteiligung des Finanzministeriums nach Ablauf des ersten Genehmigungszeitraums (erste Anspar- nebst zugehöriger Ausgleichsphase) nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift, deren Anwendung und deren Auswirkungen. Die Evaluation soll die praktische Umsetzung, die Vollzugserfahrungen und gegebenenfalls die Vollzugsprobleme sowie im Fortsetzungsfall einen eventuellen Anpassungsbedarf bezüglich des in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Arbeitszeitmodells umfassen. Die Evaluation soll bis zum Ablauf des dritten Schuljahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossen sein.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Schwerin, den 7. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 195

Anlage zu Nummer 2.2

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers
 Adresse

--	--	--	--	--	--

Personal-Nummer

An das¹

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Greifswald
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald | <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Neubrandenburg
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg |
| <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Rostock
Möllner Straße 13
18109 Rostock | <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Schwerin
Zum Bahnhof 14
19053 Schwerin |
| <input type="checkbox"/> Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin | |

A. Antrag auf Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 7. Juni 2016

Hiermit beantrage ich gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos zur Deckung vorübergehender Personalbedarfe im Schulbereich.

Zu diesem Zweck beantrage ich, meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung in der Zeit vom² _____ bis zum _____ um _____ Stunden zu erhöhen.

Das Ansparen und der Ausgleich des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos erfolgen gemäß der nachfolgenden verbindlichen Zeitplanung³:

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

³ Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos.

Anlage zu Nummer 2.2

Verbindliche Zeitplanung⁴ über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich:

1	2	3	4	5	6
	Beschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag bei Angestellten bzw. gemäß Bescheid bei Beamten	Unterrichtsstunden aufgrund abweichender Verteilung je Woche	Plus-/Minusstunden je Woche	Unterrichtswochen	Summe der Plus-/Minusstunden im Halbjahr
Ansparphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Plusstunden in Ansparphase laut Planung:					
Ausgleichsphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Minusstunden in Ausgleichsphase laut Planung:					

Erläuterung zu den Spalten:

- Schulhalbjahr/Schulhalbjahre, in dem/denen das Ansparen beziehungsweise der Ausgleich stattfindet.
- (reduzierter) Beschäftigungsumfang, der arbeitsvertraglich beziehungsweise bei Beamten durch Einweisungsschreiben oder entsprechenden Bescheid festgelegt ist.
- Für das Halbjahr verbindliche Unterrichtsverpflichtung, die abweichend von der durchschnittlichen regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß Spalte 2 als abweichende persönliche Arbeitszeit festgelegt wird.
- Differenz aus Spalte 3 und Spalte 2. In der Ansparphase ist die Differenz positiv, in der Ausgleichsphase negativ (Eintragung mit negativem Vorzeichen).
- Die Anzahl der Unterrichtswochen kann je nach Schuljahr sowie im Falle des verspäteten Beginns eines Referendariates (Nummer 2.1 und 2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen) variieren.
- Das Produkt aus der Zahl der Unterrichtswochen und der Plus- beziehungsweise Minusstunden ergibt in dieser Spalte die jeweilige Summe an Plus- und Minusstunden in einem Halbjahr mit dem jeweiligen Vorzeichen eingetragen. Die Summe der Halbjahre ergibt dann die Gesamtbilanz in der Ansparphase

⁴ Das Ansparen und der Ausgleich von vorausgeleisteter Arbeit werden mit dieser Zeitplanung verbindlich festgelegt. Der Zeitraum, für den die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos genehmigt werden kann, darf maximal vier unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre betragen, wobei die Ansparphase und die Ausgleichsphase jeweils maximal zwei Schulhalbjahre umfassen. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto ist in den auf die Ansparphase unmittelbar folgenden zwei Schulhalbjahren vollständig auszugleichen. Die Zeitplanung bedarf der Zustimmung durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter (B.) und der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde (C.).

Anlage zu Nummer 2.2

(positives Vorzeichen) und der Ausgleichsphase (negatives Vorzeichen). Beide Summen müssen sich im Ergebnis der Planung ausgleichen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

B. Votum der Schulleiterin/ des Schulleiters:

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁵

<input type="checkbox"/>	befürwortet wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Dienststelle,
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

C. Genehmigungsvermerk durch die zuständige Schulbehörde

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁶

<input type="checkbox"/>	genehmigt wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Schulbehörde,
Unterschrift der zuständigen Schulrätin/
des zuständigen Schulrates

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erste Änderung des Rahmenplanes für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für das Fach Mathematik

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Juli 2016

1. In Nummer 2.2 des Rahmenplanes für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für das Fach Mathematik (Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 102) werden die Sätze „Als digitales Mathematikwerkzeug wird ein Computeralgebrasystem (CAS) verwendet. Diese Regelung ist ab dem Schuljahr 2018/2019 ab der Klassenstufe 10 verbindlich.“ aufgehoben.
2. Der Rahmenplan steht als Erprobungsfassung zum Download bereit unter:

[http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/
faecher-und-raahmenplaene/rahmenplaene-an-
allgemeinbildenden-schulen/](http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-raahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/)
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 201

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 13. Juli 2016

1. In Nummer 9 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“ vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 544), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 54) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Juli 2016“ durch die Angabe „31. Juli 2017“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 13. Juli 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

**In Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 202

**Erste Verordnung zur Änderung der
Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung
Mittl.bl. BM M-V S. 174**

– Berichtigung –

In Nummer 13 wird jeweils die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die
Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

Schwerin, den 8. Juli 2016

Mittl.bl. BM M-V 2016 S. 203

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt